

gewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

19. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

20. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

21. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

23. *ersucht* die Hohe Kommissarin, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/168

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴²³.

56/168. Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴²⁵ verabschiedet hat, ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, und ihre Resolution 54/121 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2000/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 über die weitere Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen sowie die weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Fachkommissionen des Rates,

⁴²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika, Suriname und Uruguay.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Förderung, Konzipierung und Evaluierung der auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene verfolgten Politiken, Pläne, Programme und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen maßgeblich von den Rahmenbestimmungen geprägt werden,

in *dem Bewusstsein*, dass die seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms von den Regierungen, den Organen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternommenen verschiedenen Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur stärkeren Sensibilisierung für Behindertenfragen nicht ausgereicht haben, um die volle und wirksame Chancengleichheit und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern,

ermutigt durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der weltweiten Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines umfassenden und ganzheitlichen Konzepts,

in *großer Sorge* über die Benachteiligungen und Gefährdungen, denen sich weltweit 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, und sich dessen bewusst, dass Fortschritte bei der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments erzielt werden müssen,

in *Erwartung* der abschließenden Berichte des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an diese Kommission sowie der Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000⁴²⁶ gegenwärtig durchgeführten Studie über die Angemessenheit der Rechtsinstrumente im Hinblick auf den Schutz und die Überwachung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

unter *Berücksichtigung* der Empfehlung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz an die Generalversammlung erging, die Ausarbeitung eines umfassenden und integrativen internationalen Übereinkommens über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen ge-

gen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind⁴²⁷,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von dem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung;

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Werkstage dauernde Tagung abhalten wird;

3. *bittet* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, die Regionalkommissionen, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und die mit diesen Fragen befassten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auf der Grundlage der Praxis der Vereinten Nationen Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss betraut ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vor seiner ersten Sitzung eine Zusammenstellung der bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen beziehungsweise internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss die Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission durchgeführten Studie sowie die abschließenden Berichte zur Verfügung zu stellen, die der Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen dieser Kommission vorlegen wird;

6. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozi-

⁴²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁷ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Aktionsprogramm*, Ziffer 180.

alpolitik und Entwicklung und dem Sonderberichterstatte der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen Regionaltagungen oder -seminare abzuhalten, um durch Empfehlungen zum Inhalt und zu den praktischen Maßnahmen, die in dem internationalen Übereinkommen in Betracht gezogen werden sollen, zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von dem Ad-hoc-Ausschuss erzielten Fortschritte vorzulegen.

RESOLUTION 56/169

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴²⁸.

56/169. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁰ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴³¹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/95 vom 4. Dezember 2000, Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/82 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001⁴³² und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in

dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴³³ und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes

⁴²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴²⁹ Resolution 217 A (III).

⁴³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³¹ A/46/608-S/23177.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³³ A/53/850-S/1999/231.